

RS UVS Kärnten 1993/05/18 KUVS- 880/2/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1993

Rechtssatz

Für die verbotene gesundheitsbezogene Angabe "fit" auf Lebensmitteln ist dann der Produzent verwaltungsstrafrechtlich nicht verantwortlich, wenn diese Bezeichnung durch die Firma, welche als Detailist das Lebensmittel in Verkehr bringt, angebracht wurde (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at